Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9890.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Burtscheid mit der Stadtgemeinde Aachen. Vom 29. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Stadtgemeinde Burtscheid wird vom 1. April 1897 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Aachen, mit der Stadtgemeinde Aachen und dem Stadtkreise gleichen Namens auf Grund des zwischen beiden Gemeinden abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 24. Dezember 1896 vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Weimar, den 29. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1897.

Anlage.

Zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Philipp Veltman zu Aachen, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Aachen vom 28. Januar und 11. Dezember 1896,

einerseits,

und der Stadt Burtscheid, vertreten durch den Bürgermeister Karl Middeldorf zu Burtscheid, letzterer handelnd auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Burtscheid vom 28. Januar und 23. Dezember d. J.,

andererseits,

ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§. 1.

Die beiden Städte Aachen und Burtscheid treten zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Aachen zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Stadt Burtscheid erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung:

„Aachen-Burtscheid".

§. 2.

Das sämmtliche Vermögen beider Städte wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelstädte Aachen und Burtscheid als deren Rechtsnachfolgerin ein. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§. 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Einzelstädten Aachen und Burtscheid, sowie die den Stadtverwaltungen der letzteren zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß mit der Vereinigung die Polizeiverwaltung in Burtscheid in demselben Umfange, wie dies in Aachen der Fall ist, beziehungsweise zur Zeit der Vereinigung der beiden Städte der Fall sein wird, auf den Staat übergeht.

Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelstädte zustehen, beziehungsweise obliegen.

§. 4.

Die in Aachen bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Burtscheider Bezirk Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister von Aachen wird die zum Zweck der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Burtscheid geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Ausgenommen von der Einführung bleibt die Erhebung einer Brennmaterialiensteuer.

Ferner bleiben die Aachener Vorschriften über die Einrichtung des Kur- und Badewesens, des Kirchhofs- und Beerdigungswesens und des Bürgersteig- und Kanalabgabenwesens bis zum 1. April 1910 von der Einführung in den Burtscheider Bezirk ausgeschlossen. In diesen Verwaltungszweigen bleibt die bisherige Einrichtung für den Burtscheider Bezirk in Kraft.

Für die Zeit vom 1. April 1910 bis 1. April 1920 können die entsprechenden Aachener Vorschriften in den Burtscheider Bezirk nur dann eingeführt werden, wenn die Hälfte der Stadtverordneten dieses Bezirks (§. 6) sich mit der betreffenden Aenderung ausdrücklich einverstanden erklärt.

§. 5.

Der Bürgermeister Middeldorf von Burtscheid tritt mit dem Tage der Vereinigung in den Ruhestand. Die Bemessung des ihm zu zahlenden Ruhegehalts bleibt näherer, der wirklichen Vereinigung vorhergehenden Vereinbarung vorbehalten.

Der besoldete Beigeordnete der Stadt Burtscheid tritt in den Dienst der vereinigten Stadtgemeinde ein und bezieht dort mindestens das gleiche Diensteinkommen wie der gegenwärtige jüngste besoldete Beigeordnete der Stadt Aachen.

Den unbesoldeten Beigeordneten bleibt bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob sie in den Dienst der vereinigten Stadtgemeinde übertreten wollen oder nicht.

§. 6.

Behufs Vertretung des Burtscheider Bezirks wird die Zahl der Stadtverordneten von Aachen um sechs Mitglieder vermehrt. Für das erste Mal werden diese sechs Stadtverordneten von der Stadtverordnetenversammlung in Burtscheid aus dieser gewählt und zwar zwei aus jeder Abtheilung. Die Dauer ihrer Amtszeit ist so zu regeln, daß alle zwei Jahre ein Drittel (also zwei) ausscheidet. Das erste Mal je einer der I. und III. Wählerabtheilung, das zweite

Mal die beiden der II. Wählerabtheilung und das dritte Mal wiederum je einer der I. und III. Wählerabtheilung u. s. w. Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordnetenergänzungswahlen in Aachen statt. Hierbei soll jedoch die Vorschrift maßgebend sein, daß der gegenwärtige Burtscheider Gemeindebezirk einen eigenen Wahlbezirk bildet und die zur Vertretung dieses Bezirks zu wählenden Stadtverordneten nicht nur in demselben ihren Wohnsitz haben, sondern auch von den Wählern dieses Bezirks gewählt werden müssen.

Sollte späterhin in der vereinigten Stadtgemeinde die Zahl der Stadtverordneten eine Vermehrung erfahren, so ist stets mindestens ein Sechstel derselben von dem Burtscheider Wahlbezirk zu wählen. Wenn in Folge einer Veränderung der Zahl der Stadtverordneten der vereinigten Stadtgemeinde die vom Burtscheider Bezirk zu wählende Anzahl eine nicht durch drei theilbare wird, so wird der oder werden die beiden überschießenden Stadtverordneten in regelmäßigem Umtriebe von den drei Abtheilungen gewählt, wobei die letzteren nach Wahlperioden abwechseln. Die Reihenfolge der Betheiligung wird im Voraus durch das Loos bestimmt.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene besondere Behandlung des Burtscheider Bezirks kann erst vom 1. April 1920 an und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hälfte der Stadtverordneten dieses Bezirks durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Stadtgemeinde aufgehoben werden.

§. 7.

So lange der Burtscheider Bezirk nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten beziehungsweise den stimmfähigen Bürgern desselben eine entsprechende Betheiligung an den städtischen Ausschüssen eingeräumt werden, derart, daß in allen aus sechs und mehr Mitgliedern bestehenden Ausschüssen der Burtscheider Bezirk mindestens durch je ein Mitglied, im Bau-, Finanz- und Kurausschuß dagegen durch je zwei Mitglieder vertreten sein muß.

§. 8.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Stadt Burtscheid stehenden Gemeindebeamten, soweit sie nicht bei Uebernahme der Polizeiverwaltung vom Staate mitübernommen werden, sowie die städtischen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkte ab in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Hierbei werden die Sekretäre, Assistenten und sonstigen Subalternbeamten sowie die nicht festangestellten Hülfsarbeiter und Unterbeamten thunlichst den entsprechenden Beamtenklassen der vereinigten Stadtverwaltung überwiesen.

Mit dem Tage der Vereinigung finden die in der Stadt Aachen bestehenden Gehaltsregulative auf die übernommenen Beamten und Lehrer Anwendung; sofern diese Beamten und Lehrer in ihrer bisherigen Stellung bereits ein höheres Gehalt beziehen, bleibt ihnen dieses belassen.

§. 9.

Mit Rücksicht auf die günstigen Steuerverhältnisse der Stadt Burtscheid soll für die im bisherigen Gebiete der Gemeinde Burtscheid gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie für die in dieser Gemeinde betriebenen Gewerbe bis zum 1. April 1910 an der für die Bedürfnisse der vereinigten Stadtgemeinde zu erhebenden Grund- und Gebäude- beziehungsweise Gewerbesteuer ein prozentualer Nachlaß in der Weise eintreten, daß von den genannten auf diese Grundstücke und Gebäude beziehungsweise Gewerbe entfallenden Steuern 20 Prozent der letzteren in Abzug gebracht werden.

Vom 1. April 1910 bis 1. April 1915 soll dieser Nachlaß auf 15 Prozent und vom 1. April 1915 bis zum gleichen Tage 1920 auf 10 Prozent ermäßigt werden.

In gleicher Weise wird die vereinigte Stadtgemeinde denjenigen Personen, welche am 1. April 1896 im Burtscheider Gemeindebezirke ihren Wohnsitz hatten, so lange sie diesen Wohnsitz beibehalten, bis zum 1. April 1910 an der für die Bedürfnisse der vereinigten Stadtgemeinde zu erhebenden Gemeindeeinkommensteuer einen prozentualen Nachlaß in der Weise gewähren, daß von der genannten auf diese Personen entfallenden Steuer 20 Prozent der letzteren in Abzug gebracht werden.

Diese Steuerermäßigung bleibt erloschen, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus dem bisherigen Burtscheider Gemeindebezirke verlegt hat und denselben demnächst in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

Auch dieser Nachlaß soll vom 1. April 1910 bis zum 1. April 1915 auf 15 Prozent und vom 1. April 1915 bis zum gleichen Tage 1920 auf 10 Prozent ermäßigt werden.

Vom 1. April 1920 ab findet eine gleichmäßige Heranziehung zu allen Real- wie Personalsteuern statt.

§. 10.

Auch nach der Vereinigung wird in Burtscheid ein Standesamt, eine Steuerhebestelle, sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherungsangelegenheiten nebst Arbeitsnachweisestelle verbleiben.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben und hat jeder der beiden Kontrahenten ein Exemplar an sich genommen.

Aachen und Burtscheid, den 24. Dezember 1896.

Der Oberbürgermeister von Aachen. Der Bürgermeister von Burtscheid.

gez. Veltman. gez. Middeldorf.

(Nr. 9891.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 29. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinden Kleinburg und Pöpelwitz, sowie der Gutsbezirk Pöpelwitz, werden unter Abtrennung von dem Landkreise Breslau mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau, und zwar die Landgemeinde Kleinburg nach Maßgabe der zwischen ihr und der Stadtgemeinde Breslau unter dem 15./17. April 1896 abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Vereinbarung, vereinigt.

§. 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden die Landgemeinden Kleinburg und Pöpelwitz, sowie der Gutsbezirk Pöpelwitz aus dem durch die Landkreise Breslau und Neumarkt gebildeten Wahlbezirke (Nr. IV 5 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860 — Gesetz-Samml. S. 357 —) aus und treten dem den Stadtkreis Breslau umfassenden Wahlbezirke (Nr. IV 4 des genannten Verzeichnisses) hinzu.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1897 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Weimar, den 29. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Anlage.

Zwischen der Stadtgemeinde Breslau,
vertreten durch den Magistrat,
und der Landgemeinde Kleinburg, Landkreis Breslau,
vertreten durch den Gemeindevorsteher,
ist, und zwar seitens des ersteren auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-versammlung zu Breslau vom 16. April 1896 und seitens des letzteren auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Kleinburg vom 8. April 1896, folgende Vereinbarung über die Vereinigung der Landgemeinde Kleinburg mit der Stadt Breslau getroffen:

Einziger Paragraph.

Die Stadtgemeinde Breslau verpflichtet sich, den zwischen ihr und dem Rittergutsbesitzer Julius Schottländer auf Hartlieb geschlossenen Vertrag vom 7. August 1891 (Südpark-Vertrag) in allen Stücken zu erfüllen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, insbesondere die begonnene Legung von Kanal-, Gas- und Wasserleitung innerhalb des Gemeindebezirks Kleinburg ohne Unterbrechung zu Ende zu führen, die Breslau-Schweidnitzer Chaussee bis zum 1. Oktober 1897 mit Gas- und Wasserleitung zu versehen und sofort der Gemeinde Kleinburg den Anschluß des von ihr in der Breslau-Schweidnitzer Chaussee herzustellenden Kanals an den in der Kaiser Wilhelmstraße liegenden städtischen Kanal nach Maßgabe jenes Vertrages zu gestatten, nachdem für die Gemeinde Kleinburg die für Breslau geltenden Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Kanäle in Kraft getreten sein werden.

Breslau, den 17. April 1896.

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.) (Unterschriften.)

Kleinburg, den 15. April 1896.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) (Unterschriften.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 4. Januar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Wolsfeld im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Nr. 6 S. 55, ausgegeben am 12. Februar 1897;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. an den Wegeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld für die von ihm gebaute Chaussee von Bielefeld nach Kirch-Dornberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Nr. 12 S 82, ausgegeben am 20. März 1897;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 1. März 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Osthavelland im Betrage von 1 880 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Nr. 13 S. 125, ausgegeben am 26. März 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.